



GdP-Info Nr. 18/2014 - 01. Oktober 2014

## Beihilfenverordnung zum 1.10.2014 geändert:

### ❖ GdP-Forderung erfüllt: Präventionskurse endlich beihilfefähig

Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) wurde geändert. Die Änderungen treten am 01.10.2014 in Kraft und gelten somit für Aufwendungen, die nach dem 30.09.2014 entstehen/entstanden sind.

**Die Forderungen der GdP: Gesundheitsprävention als beihilfefähig anzuerkennen ist in einigen Bereichen endlich umgesetzt worden. Damit werden durch die Beihilfe endlich gesundheitspräventive Kurse anerkannt, wie es bei den gesetzlichen Krankenkassen schon lange Usus ist. Ebenso wurde die Forderung der GdP nach sogenannten Mutter-Kind-/Vater-Kind-Kuren in den Leistungskatalog aufgenommen.**

### Die wichtigsten Änderungen aus einer Veröffentlichung des Landesamtes für Finanzen (ehemals ZBV):

**Heilpraktische Leistungen:** Aufwendungen für heilpraktische Leistungen sind bis zu den in der Anlage 5 genannten Höchstbeträgen angemessen und somit beihilfefähig.

**Heilfürsorge:** Heilfürsorgeberechtigte haben nur dann noch einen ergänzenden Beihilfeanspruch, wenn für die beihilfefähigen Aufwendungen keine Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Heilfürsorgebestimmungen zustehen.

**Vollstationäre Pflege:** Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen, werden diese als ergänzende Beihilfe gezahlt.

**Antragstellung:** Eine Antragstellung per Telefax (und Email) ist nicht zulässig.

### Neue beihilfefähige Aufwendungen

**Neuropsychologische Therapie:** Aufwendungen für eine Neuropsychologische Therapie sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

**Gesundheits- oder Präventionskurse:** Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für die Teilnahme von beihilfeberechtigten Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum beihilfefähig.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Kurs von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderfähig anerkannt worden ist und die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird.

Aufwendungen für Anmeldegebühren und Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde. Je Kurs beträgt die Beihilfe vor Anwendung des 100%-Abgleiches nach § 59 BVO höchstens 75,00 EUR.

Wichtig:

- Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Kostendämpfungspauschale (KDP).
- Für Personen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und aus demselben Beschäftigungsverhältnis sowohl beihilfeberechtigt als auch pflichtversichert sind, ist die Gewährung von Beihilfen zu den Gesundheits- oder Präventionskursen ausgeschlossen.

**Medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter oder Väter:** Aufwendungen für medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter oder Väter, auch in Form von Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahmen, in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen im Rahmen eines Sanatoriumsaufenthaltes beihilfefähig.

- Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Kostendämpfungspauschale (KDP).

**Ambulante Nachsorgemaßnahmen:** Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen in unmittelbarem Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder einen Sanatoriumsaufenthalt erforderliche ambulante Nachsorgemaßnahme für chronisch kranke oder schwerstkranke Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen und Höchstbeträgen beihilfefähig.

## Das sagt die GdP:



**Heinz Werner Gabler**, Beamtenrechts- und Beihilfefachmann der GdP: „Für die Aufnahme von Gesundheitsprävention in den Leistungskatalog der Beihilfe haben wir hart gestritten. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung gesunde Arbeit. Die Aufnahme der sogenannten Mütter/Väter-Kind-Kuren ist ein wichtiger Beitrag zu einer familienfreundlichen Ausgestaltung der Beihilfe.“

**Bernd Becker**, zuständig für Gesundheits- und Arbeitsschutzfragen: „Jetzt müssen die Themen alterns- und altersgerechtes Arbeiten angepackt werden. Arbeitszeitreduzierung durch Faktorisierung der Nacharbeit ist dazu ein erster wichtiger Schritt.“